

Büro Blattwerk

Ingenieurleistungen für
Freiraumplanung

Dipl. Ing. (FH)
Jürgen Sundermann

Gemeinde Fürstenstein Bebauungsplan SO Solarpark Unterpolling

Umweltbericht

Auftraggeber:

Familie Eibl
Hochstraße 9
94538 Fürstenstein

Auftragnehmer:

Büro Blattwerk
Bachleithe 8
94121 Salzweg
Telefon: 0851 / 47683
b-blattwerk@t-online.de

Bearbeitung:

J. Sundermann
27.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	4
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCH- FÜHRUNG DER PLANUNG	8
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (EINSCHLIEßLICH DER NATURSCHUTZRECHT- LICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG)	8
5.	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	9
6.	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIG- KEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	10
7.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	10
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	10

ANLAGE

KARTE BESTAND + EINGRÜNUNG - M 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Unterpolling“. Gemäß § 2 BauGB muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen. Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Umweltberichtes wurde 2024 im Rahmen der Errichtung einer vergleichbaren Freiflächen-Photovoltaikanlage von der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Freyung-Grafenau bestätigt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die gesetzlichen Grundlagen aus z.B. dem Baugesetzbuch und dem Naturschutzgesetz müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die folgenden Pläne / Datenbanken eingesehen:

- Bayernatlas
- Flächennutzungsplan Gemeinde Fürstenstein

Der Regionalplan Donau-Wald konnte nicht eingesehen werden, da dieser derzeit im Internet nicht verfügbar ist. Nach Auskunft des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald wird der Landschaftsrahmenplan über das Bayerische Landesamtes für Umwelt im Internet veröffentlicht. Derzeit wird die Homepage des Landesamtes überarbeitet. Ein Zugriff ist daher vorübergehend nicht möglich. Ein Zeithorizont konnte nicht angegeben werden. Da im Geltungsbereich des Bauleitverfahrens gemäß Ortseinsicht des Verfassers keine hochwertigen Schutzgüter vorliegen, erfolgt die weitere Bearbeitung ohne die Auswertung der Angaben im Landschaftsrahmenplan.

1.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Solarpark liegt mittig zwischen den Ortschaften Ober- und Unterpolling. Im Süden ist die Anlage über die Ortsstraße Oberpolling / Unterpolling erreichbar. Im Norden ist das Flurstück über einen geschotterten Feldweg zugänglich. Vorgesehen ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Baufenstergröße von knapp 18.100 m². Durch die Solarmodule sowie dem Trafo und dem Speicher wird eine Fläche von ca. 10.200 m² beansprucht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von knapp 26.300 m² auf.

Die Anlage kommt auf einer Intensivwiese zum Liegen. Im Osten grenzen Intensivwiesen bzw. Ackerflächen an. Im Süden verläuft die Ortsstraße zwischen Ober- und Unterpolling. Im Westen befindet sich eine Ackerfläche und im Norden grenzt ein Feldweg an. Nördlich des Feldweges liegt im Nordwesten der Waldkindergarten und westlich davon eine Waldfläche. Im Nordosten finden sich Grünländer.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen werden anlage- sowie bau- und betriebsbedingt betrachtet.

2.1 Bestandsaufnahme

Der Bestand wurde am 16.10.2025 auf der Grundlage der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung aufgenommen.

2.1.1 SCHUTZGUT BODEN

2.1.1.1 Beschreibung Ausgangslage:

Die Übersichtsbodenkarte weist fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerden aus skelettführendem (Kryo) Lehm aus.

Bodendenkmäler bzw. Geotope sind laut Bayernatlas nicht vorhanden. Im Bayernatlas wird das Rückhaltvermögen gegenüber Cadmium als mittel eingestuft. Ein Bodenschutzwald ist nicht betroffen.

Es liegt ein anthropogen überprägter Boden durch Grünlandnutzung vor, welcher eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt gemäß Leitfaden aufweist.

2.1.1.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Bei der Verwendung von feuerverzinkten Bauteilen zur Gründung des Traggestells werden diese nicht bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingebaut. Bodenversiegelungen finden nur kleinflächig mit einer Maximalfläche von 50 m² im Bereich notwendiger Gebäude statt. Bodenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien und damit einhergehende Eingriffe in den Boden liegen nur kleinflächig im Bereich benötigter Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege vor. Bei der eventuellen Verwendung von Punktfundamenten aus Beton für die Aufständungen der Solarmodule kommt es zu punktuellen Bodeneingriffen. Geländeänderungen sind lediglich bei Bedarf im Bereich der Zufahrt zulässig.

Während der Bau- und eventuell Rückbauphase entstehen Bodenverdichtungen. Durch den Betrieb ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.

2.1.1.3 Ergebnis:

Aufgrund der geplanten geringen Versiegelung / Befestigung, der Vermeidung des Einbaus von verzinkten Bauteilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich und der Nutzung als extensives Grünland liegt bezüglich dem Schutzgut Boden eine geringe Erheblichkeit vor.

2.1.2 SCHUTZGUT WASSER

2.1.2.1 Beschreibung Ausgangslage:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer. Entsprechend dem Bayernatlas handelt es sich um kein Überschwemmungsgebiet und keinen wasser-sensiblen Bereich. Heilquellen- bzw. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß Einschätzung des Verfassers ist das Schutzgut Wasser in der vorliegenden Situation mit einer mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt anzusetzen.

2.1.2.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Speicherung und Versickerung von Niederschlägen und damit die Wasserretention und die Grundwasserneubildung wird durch die Überstellung mit Solarmodulen lediglich geringfügig beeinträchtigt, da nur geringe Befestigungen / Überbauungen vorgesehen sind und dadurch auch unter den Modulen Wasser versickern kann.

Bei der Verwendung von feuerverzinkten Bauteilen zur Gründung des Traggestells werden diese nicht bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingebaut.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen während der Bauphase können über die bereits vorliegenden Verdichtungen durch die landwirtschaftliche Nutzung weitere temporäre Bodenverdichtungen auftreten. Mit relevanten betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

2.1.2.3 Ergebnis:

Aufgrund der geringen Versiegelung und der Vermeidung des Einbaus von verzinkten Bauteilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich wird die Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser als gering eingeschätzt.

2.1.3 SCHUTZGÜTER KLIMA/LUFT

2.1.3.1 Beschreibung Ausgangslage:

Das Gemeindegebiet Fürstenstein ist beeinflusst vom Bayerischen Wald. Die mittlere Jahres-Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C, wobei das Temperaturmittel im Januar ca. -2° C und im August ca. 18° C beträgt. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei ca. 700 mm. Fürstenstein ist kein Luftkurort.

Der Geltungsbereich hat keine Wärmeausgleichsfunktion für potentielle Belastungsräume bzw. ist diesbezüglich nicht zur Frischluftversorgung bedeutsam. Gemäß Leitfaden liegt eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt vor.

2.1.3.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Solarmodule verändert sich das Kleinklima, da zum einen ca. 80% des auftretenden Sonnenlichtes in Wärme umgewandelt wird und zum anderen Verschattungen unter den Modulen eintreten. Die Gesamtfläche der Solarmodule liegt bei ca. 10.200m².

Baubedingt ist temporär mit einer erhöhten Abgas- und bei Trockenheit Staubentwicklung zu rechnen. Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen eingeschätzt. Großräumig betrachtet führt die Stromgewinnung aus Solar zu einer Reduzierung des CO₂ Ausstoßes.

2.1.3.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft wird aufgrund der Solarfeldgröße in Bezug auf die Erwärmung als mittel eingeschätzt.

2.1.4 SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSÄUUME

2.1.4.1 Beschreibung Ausgangslage:

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutzgebiet und keinem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplanung. Im Geltungsbereich befindet sich kein Biotop gemäß Biotopkartierung. Im Westen mit einem Minimalabstand von ca. 50 m grenzt das Biotop „Hochstaudenflur und Feldgehölze nördlich Unterpolling“ (Nr. 7246-0084-001) an.

Die Fläche ist im Bayernatlas nicht als Feldvogelkulissee bzw. Wiesenbrüteregebiet eingestuft. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt im Geltungsbereich eine insgesamt geringe Lebensraumfunktion vor. Entsprechend Leitfaden liegt eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt vor.

2.1.4.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

In der Bauphase wird der Lebensraumverlust durch die notwendigen Arbeits- und Lagerflächen vergrößert bzw. finden Störungen der Tierwelt durch Lärm und Licht statt.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Entwicklung eines mäßig extensiv bewirtschafteten, artenreichen Grünlandes sowie der Pflanzung von Hecken und Obstbäumen zu einer Verbesserung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt.

Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Störungen der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen.

2.1.4.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als gering eingeschätzt.

2.1.5 SCHUTZGUT MENSCH (ERHOLUNG)

2.1.5.1 Beschreibung Ausgangslage:

Besondere Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Die Ortsstraße im Süden ist ein Teil des Fernwanderweges „Via Nova“ und wird im Bayernatlas als örtlicher Wanderweg sowie als Mountainbikeweg gelistet. Aufgrund der Ortsrandlage wird davon ausgegangen, dass der gesamte Landschaftsraum zur Naherholung genutzt wird. Im Nordwesten befindet sich der Waldkindergarten „Frischluft“.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor. Nach Einschätzung des Verfassers liegt eine mittlere Bedeutung für die Erholung vor.

2.1.5.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild verändert. Je nach Bewertung einer derartigen Anlage durch den Menschen gehen damit positive oder negative Gefühle einher. Da die Anlage gut eingegrünt wird und unter der Anlage ein artenreiches Grünland entwickelt werden soll, liegt nach Auffassung des Verfassers eine maximal mittlere Beeinträchtigung des Erholungsgenusses in der freien Landschaft vor. Zum Waldkindergarten wird die Eingrünung durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbaumreihen verstärkt.

Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt durch Baulärm, Staub und Abgase zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung / des Waldkindergartenbetriebs. Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.5.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholung wird als gering / mittel (je nach Geisteshaltung des Betrachters) eingeschätzt.

2.1.6 SCHUTZGUT MENSCH (LÄRM und GERUCHSBELASTUNG / VERKEHRSLÄRM)

2.1.6.1 Beschreibung Ausgangslage:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in der freien Landschaft zwischen Ober- und Unterpolling. Vom Ortsrand Unterpolling liegt ein Minimalabstand von ca. 150m und vom Ortsrand Oberpolling ein Minimalabstand von ca. 140m vor. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße zwischen Ober- und Unterpolling.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor. Nach Einschätzung des Verfassers liegt im Ausgangszustand eine geringe Lärm- und Geruchsbelastung vor.

2.1.6.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Während der begrenzten Bauphase von maximal 2 Monaten wird der Lärm und eventuell bei trockener Witterung die Staubbelastung zunehmen.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.6.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Lärm- und Geruchsbelastung / Verkehrslärm wird als gering eingeschätzt.

2.1.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

2.1.7.1 Beschreibung Ausgangslage:

Durch das bewegte Relief liegt im Bayerischen Wald grundsätzlich eine mittlere bis hohe landschaftliche Eigenart vor. Im Planungsbereich sind ansonsten keine für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen, wie z.B. landschaftsprägenden Elemente, Höhenrücken oder visuelle Leitlinien vorhanden. Kulturhistorische Einzelemente bzw. deren Wirkraum sind nicht betroffen.

Das Relief im Bereich der geplanten Anlage fällt nach Süden um maximal 10 m und nach Norden um maximal 15 m ab. Der Hochpunkt liegt im südlichen Bereich. Nach Ober-

polling im Osten steigt das Gelände um maximal 20 m an. Unterpolling liegt maximal 20 m tiefer. Die Raumwirksamkeit der Anlage ist auf das nähere Umfeld beschränkt, da umlaufend das Gelände ansteigt und überwiegend Wälder die Höhenrücken begleiten. Zu nennen sind im Osten der Wildenberg, im Süden der Kronberg, im Nordwesten der Ochsenberg und im Nordosten der Kühberg. Lediglich vom westlichen Ortsrand Oberpolling und den nördlich und südlich angrenzenden Siedlungen sowie von Nammering im Westen (Entfernung ca. 2 km) kann die Anlage eingesehen werden. Diesbezüglich weiterhin zu nennen ist der unmittelbar im Norden anschließende Waldkindergarten. Das Kleinfeldwasser (Bach) im Westen / Nordwesten wird von Gehölzbeständen begleitet. Das Relief wird im Rahmen der Aufstellung der Solarmodule nicht verändert. Bei Bedarf sind nur im Bereich der Zufahrten Geländeänderungen möglich. Diese werden nach Einschätzung des Verfassers, wenn überhaupt, nur untergeordnet vorgenommen. Der Einsatz von entspiegelten Solarmodulen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die vorhandene Gemeindestraße und Strom-Freileitung südlich des Geltungsbereiches besteht eine landschaftliche Vorbelastung.

Vom Verfasser wird die Bedeutung für das Landschaftsbild als mittel eingeschätzt.

2.1.7.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Bezüglich dem Landschaftsbild liegen anlagebedingt kleinräumig Beeinträchtigungen vor, welche durch die geplanten Eingrünungen abgemildert werden.

Baubedingt kommt es nur kurzfristig zu Beeinträchtigungen. Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.7.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird in der Zusammenschau aufgrund der Anlagengröße als mittel eingeschätzt.

2.1.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

2.1.8.1 Beschreibung Ausgangslage:

Historische Elemente der Kulturlandschaft sowie Bodendenkmäler sind gemäß Bayernatlas im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im näheren Umfeld nicht vorhanden. Geotope sind ebenfalls im Bayernatlas nicht gelistet.

2.1.8.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist mit keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

2.1.8.3 Ergebnis:

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

2.1.9 WECHSELWIRKUNGEN

Im Untersuchungsgebiet sind keine über die bereits beschriebenen Schutzgüter hinausgehenden Wechselwirkungen bekannt.

Gemäß dem Leitfaden liegen für die Schutzgüter in der Zusammenschau die folgenden Bedeutungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Ausgangszustand vor:

Bedeutung Naturhaushalt und Landschaftsbild					
Boden	Wasser	Klima	Arten und Lebensräume	Landschaftsbild	Gesamtbewertung
mittel	mittel	mittel	gering	mittel	mittel

Für die im Leitfaden nicht angeführten Schutzgüter liegen die folgenden Bedeutungen des Ausgangszustandes nach Einschätzung des Verfassers vor:

- Mensch (Erholung): mittel
- Mensch (Lärm- und Geruchsbelastung / Verkehrslärm): geringe Vorbelastung
- Kultur- und Sachgüter: nicht betroffen

In der Zusammenschau der 3 zusätzlich angeführten Schutzgüter liegt aufgerundet eine mittlere Bedeutung vor.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung des Vorhabens verbleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele könnten nicht verwirklicht werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Die Beurteilung erfolgte nach der Veröffentlichung „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021).

4.1 Bestandsaufnahme:

Bei der Bestandsaufnahme wurde in der Zusammenschau eine mittlere Bedeutung der betrachteten Schutzgüter vorgefunden. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

4.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet“ dargestellt. Die festgesetzte GRZ liegt bei $\leq 0,4$. Die Grundfläche von Gebäuden wird auf maximal 50m² festgesetzt.

4.3 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Bei der Einhaltung ökologisch hochwertiger Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen und der Anlage auf einem Intensivacker bzw. einer Intensivwiese ist gemäß der einleitend genannten Veröffentlichung kein Ausgleich bezüglich des Naturhaushaltes erforderlich. Die diesbezüglich angeführten Kriterien werden eingehalten. Diese lauten:

4.3.1 Ausgangszustand

Die Anlage erfolgt auf einer Intensivwiese.

4.3.2 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

- Abstand Zaun / Geländeoberkante i.M. 15cm
- Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes (BNT G212 gemäß Biotopwertliste Bayerische Kompensationsverordnung)
- Grundflächenzahl $\leq 0,5$

- Abstand der Modulreihen mindestens 3m
- Abstand der Module zum Boden mindestens 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche durch Regiosaatgut (UG 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“) bzw. aus dem Landschaftsraum gewonnenem Mäh- bzw. Druschgut aus artenreichen Grünländern
- Keine Düngung und kein Pestizideinsatz
- 1 bis 2-schürige Mahd im Jahr mit Mähgutabfuhr. Mähgut vor der Abfuhr nach Möglichkeit einige Tage liegen lassen. Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerken mit einer Mindestmähhöhe von 10cm. Erste Mahd Mitte bis Ende Juni und zweite Mahd Anfang September bei geeigneter Witterung. Bei ungünstiger Witterung Verschiebung der Mahd auf die nächste trockene Witterungsperiode.
Alternativ standortangepasste extensive Beweidung mit 0,8 – 1,0 GV/ha. Die Beweidung ist als zweimalige Stoßbeweidung / Jahr mit einem je maximal 4 Wochen langen Beweidungsgang und einer verbleibenden Restaufwuchshöhe von mindestens 10cm durchzuführen. Zwischen den Beweidungsgängen ist eine Beweidungsruhe von mindestens 8 Wochen vorzusehen.
- Kein Mulchen des Grünlandes.
- Bei Bedarf ein dritter Schnitt / Jahr in den ersten 3 Jahren zur Aushagerung.

Aufgrund der genannten Kriterien die im Bebauungsplan festgesetzt werden verbleiben i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Ein diesbezüglicher Ausgleich ist daher nicht notwendig.

4.4 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

Zur Vermeidung / Minimierung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden die folgenden Kriterien beachtet bzw. sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Auswahl eines vorbelasteten Landschaftsraumes aufgrund der Gemeindestraße und der Strom-Freileitung im Süden
- Auswahl eines Standortes mit beschränkter Raumwirksamkeit aufgrund vorhandener Gehölzbestände / Relief
- Anordnung der Module ohne Eingriff in das Relief
- Allseitige Eingrünung der PV Anlage mit Normal- und Großsträuchern sowie im Norden zum Waldkindergarten zusätzlich durch eine Doppelreihe Obstbäume
- Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südost-deutsches Hügel- und Bergland“.

Durch die genannte Standortwahl und die geplanten Begrünungsmaßnahmen ist die Landschaftseinbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage langfristig ausreichend gesichert.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen ergeben sich aufgrund der gewünschten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht und sind bei dem gewählten Standort aufgrund der unter dem Punkt 4.4 erläuterten Vorbelastung des Landschaftsraumes bzw. der beschränkten Raumwirksamkeit und der Einhaltung des Kriterienkatalogs der Gemeinde Fürstenstein zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen nicht erforderlich.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, da der Landschaftsrahmenplan nicht eingesehen werden konnte.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Monitoring hinsichtlich der geplanten Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen (Punkt 4.3.2) und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. dem Ausgleich des Landschaftsbildes (Punkt 4.4) sind durch geeignete Auflagen in der Baugenehmigung / Bauleitverfahren festzusetzen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage treten im Hinblick auf den Bau, die Anlage und den Betrieb unterschiedliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie das Landschaftsbild zeigt die folgende Tabelle auf.

Schutzgut	Erheblichkeit der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen
Boden	gering
Wasser	gering
Klima / Luft	mittel
Arten und Lebensräume	gering
Mensch (Erholung)	gering – mittel *
Mensch (Lärmimmissionen / Verkehrslärm)	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

* Je nach Geisteshaltung des Betrachters

Die Kriterien zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in der Veröffentlichung „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) wurden eingehalten. Ein Ausgleich ist daher nicht notwendig. Durch die Standortwahl und die geplanten Begrünungsmaßnahmen ist die Landschaftseinbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage langfristig ausreichend gesichert.